



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 5248
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

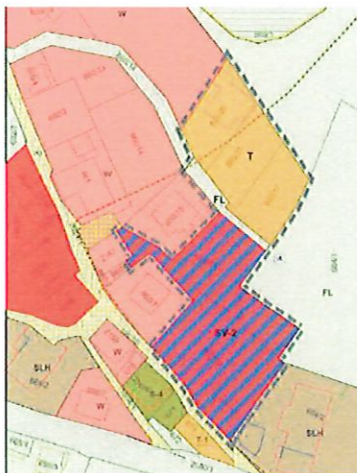
Raumordnung

Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 660/12, 660/19, 684/1, 660/16, 660/17, 660/20, 660/21, 684/1 alle KG Kartitsch, Bereich „Sonnblick“

Zahl: 610 efwp-7440/ 660-17ff
Kartitsch: 18.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 17.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 11 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2024 mit der Plannummer 713-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Grundstücke 660/12, 660/19, 684/1, 660/16, 660/17, 660/20, 660/21, 684/1 alle KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:



Tellfestlegungen

UG



ab OG 1



Tagesordnungspunkt 11) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 660/12, 660/19, 684/1, 660/16, 660/17, 660/20, 660/21, 684/1 und 684/2 alle KG Kartitsch



Auflage: 9 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner und GV Heinz Bodner stimmen wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag der betroffenen Grundbesitzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 660/12, 660/16, 660/17, 660/19, 660/20, 660,21 und 684/1 KG Kartitsch von derzeit „Wohngebiet“ gem. §38.1 TROG 2022 bzw. „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 TROG 2022 sowie von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 Trog 2022 sowie in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-2“ gem. § 51 TROG 2022 mit den Teilfestlegungen „Sonderfläche Tiefgarage – S-16“ gem. § 43.1 TROG 2022 im UG sowie „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 TROG 2022 und „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ab OG 1 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 9 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner und GV Heinz Bodner stimmen wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag der betroffenen Grundbesitzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 660/12, 660/16, 660/17, 660/19, 660/20, 660,21 und 684/1 KG Kartitsch von derzeit „Wohngebiet“ gem. §38.1 TROG 2022 bzw. „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 TROG 2022 sowie von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 Trog 2022 sowie in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-2“ gem. § 51 TROG 2022 mit den Teilfestlegungen „Sonderfläche Tiefgarage – S-16“ gem. § 43.1 TROG 2022 im UG sowie „Tourismusbereich“ gem. § 40.4 TROG 2022 und „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ab OG 1 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 23.01.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **19.12.2024**

Abgenommen, am



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 5248
gemeindamt@kartitsch.at

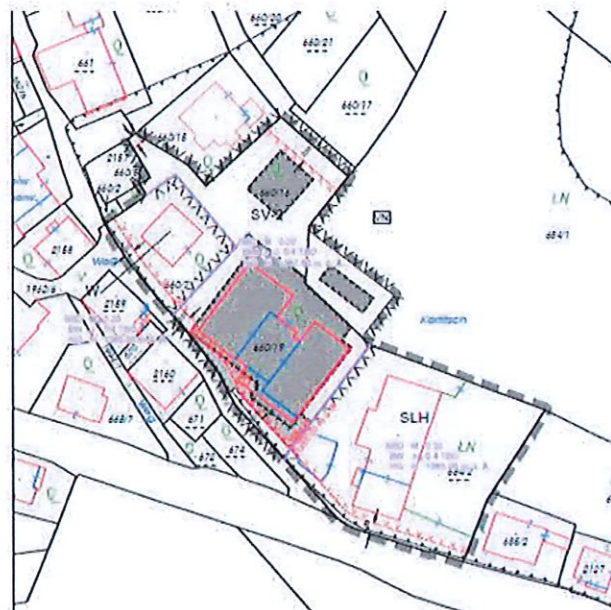
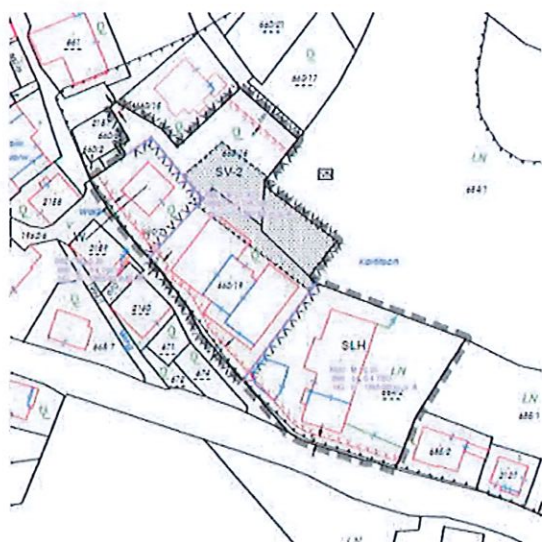
Kundmachung

Raumordnung - Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 660/7, 660/16, 660/19, 684/1 und 684/2 alle KG Kartitsch

Zahl: 610 BBPL-7441/ 660-16ff
Kartitsch: 18.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 17.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 11 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2024 mit der Plannummer 713-2024-00008, über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Grundstücke 660/7, 660/16, 660/19, 684/1 und 684/2 alle KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des BBPL der Gemeinde Kartitsch vor:



Tagesordnungspunkt 12) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gp. 660/7, 660/16, 660/19, 684/1 und 684/2, alle KG Kartitsch

Auflage: 9 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner und GV Heinz Bodner stimmen wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag der betroffenen Grundbesitzer Bürgermeister beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 660/7, 660/16, 660/19, 684/1 und 684/2 KG Kartitsch entsprechend dem Planentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 9 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner und GV Heinz Bodner stimmen wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag der betroffenen Grundbesitzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 660/7, 660/16, 660/19, 684/1 und 684/2 KG Kartitsch KG entsprechend den Ausführungen des Planentwurfes des Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 23.01.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **19.12.2024**

Abgenommen, am



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248,
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. .310 KG Kartitsch, Anton Kofler, 158a

Zahl: 610 efwp-7439/ .310
Kartitsch: 18.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 17.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 9 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2024 mit der Plannummer 713-2024-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstücke .310 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

Umwidmung

Grundstück .310 KG 85206 Kartitsch

rund 644 m²
von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
S-17 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a. Festlegung Erläuterung: Appartementhaus mit
max. 30 Gästebetten

sowie

rund 6 m²
von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 502/2 KG 85206 Kartitsch

rund 6 m²
von FL - Freiland § 41
in
S-17 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a. Festlegung Erläuterung: Appartementhaus mit
max. 30 Gästebetten



Tagesordnungspunkt 9) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Umwidmung der Gp. 310 KG Kartitsch – Anton Kofler (Bergkristall) in Sonderfläche Appartementhaus

Auflage: 10 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag des Herrn Anton Kofler beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .310 und 502/2 KG Kartitsch von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Appartementhaus mit max. 30 Gästebetten (S-17)“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 10 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag des Herrn Anton Kofler beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .310 und 502/2 KG Kartitsch von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Appartementhaus mit max. 30 Gästebetten (S-17)“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 23.01.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **19.12.2024**

Abgenommen, am



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



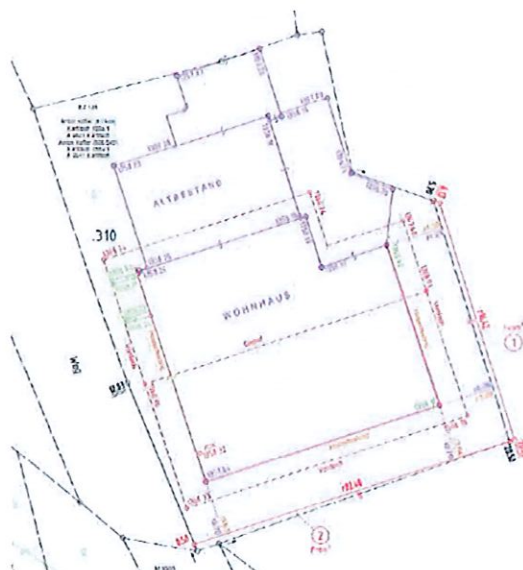
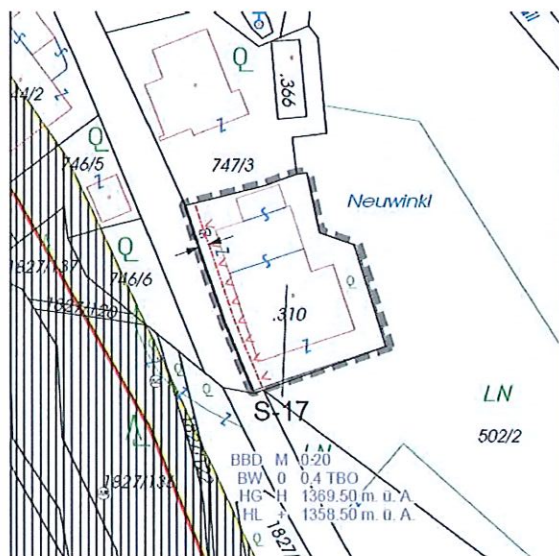
Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung - Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .310 und 502/2 alle KG Kartitsch

Zahl: 610 BBPL-7442/ .310 und 502/2
Kartitsch: 18.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 17.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 10 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2024 mit der Plannummer 713-2024-00009, über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Grundstücke .310 und 502/2 alle KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Tagesordnungspunkt 10) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Neuerlassung eines Bebauungsplans auf der Gp. 310 und 502/2 KG Kartitsch – Anton Kofler (Bergkristall)

Auflage: 10 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag des Herrn Anton Kofler beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .310 und 502/2 KG Kartitsch entsprechend dem Planentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 10 Anwesende (Bgm. Josef Außerlechner stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

Auf Antrag des Herrn Anton Kofler beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .310 und 502/2 KG Kartitsch KG entsprechend den Ausführungen des Planentwurfes des Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 23.01.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **19.12.2024**

Abgenommen, am



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 5248
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1962,288 und 2143 KG Kartitsch, Josef Klammer, 146

Zahl: 610 efwp-7438-288
Kartitsch: 18.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 17.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 14/1 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 12.12.2024 mit der Plannummer 713-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstücke 288 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:



Tagesordnungspunkt 14/1) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 1962, 288 und 2143 KG Kartitsch Josef Klammer 146

a) Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Josef Klammer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 288, 1962/3 und 2143 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

b) Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Josef Klammer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. . 288, 1962/3 und 2143 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 23.01.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **19.12.2024**

Abgenommen, am